

## Wichtige Informationen zur Quarantäne

- **Für positiv getestete Personen** gilt eine häusliche Quarantäne von 10 Tagen (Abstrichdatum plus 10 Tage). Die Quarantäne endet automatisch nach Ablauf von 10 Tagen ohne weitere Testung.
- **Für enge Kontaktpersonen** und Hausstandsangehörige gilt eine häusliche Quarantäne von 10 Tagen, die bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person gezählt wird (Kontaktdatum plus 10) und bei Hausstandsangehörigen ab dem Abstrichdatum der positiv getesteten Person (Abstrichdatum plus 10).

Von der Kontaktpersonenquarantäne ausgenommen sind **geboostere, frisch<sup>1</sup> vollständig geimpfte oder frisch<sup>1</sup> genesene symptomlose Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige**.

- **Eine sofortige PCR -Testung wird für alle Kontaktpersonen dringend empfohlen.**
- **Die Quarantäne kann** von symptomfreien positiven Personen, Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen auf 7 Tage **verkürzt werden** mit einem **frühestens am 8. Tag durchgeführten** Test:
  - **Zertifizierter Schnelltest einer zugelassenen Teststelle negativ ODER**
  - **PCR-Test negativ oder Ct-Wert größer 30**

Die Quarantäne endet dann automatisch. Ein gesondertes Schreiben zur Entlassung aus der Quarantäne wird nicht ausgestellt. Das Testergebnis müssen Sie 14 Tage aufbewahren und auf Verlangen vorlegen können.

Sollte das Testergebnis bei positiven Personen am Ende der Quarantäne nochmals positiv ausfallen mit einem Ct-Wert von 30 oder kleiner, entfällt die Möglichkeit zur Verkürzung. Die Quarantäne endet dann nach 10 Tagen ohne weiteren Test.

Sollten bei positiven Personen am Ende der Quarantäne noch Symptome vorliegen, teilen Sie uns das bitte mit unter [testergebnisse@mainz-bingen.de](mailto:testergebnisse@mainz-bingen.de) mit. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt dann gegebenenfalls eine Verlängerung der Quarantäne um 7 Tage, über die ein schriftlicher Bescheid ausgestellt wird.

Sollte das Testergebnis bei Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörigen am Ende der Quarantäne positiv ausfallen, werden sie selbst zum positiven Fall. Es gilt dann eine weitere Quarantäne von 10 Tagen als positiv getestete Person.

Bei Kontaktpersonen, die ihre Quarantäne verkürzt haben und die ab dem 8. Tag eine Schulklasse, Lern- oder Kindergarten-Betreuungsgruppe besuchen, sowie bei Lehrkräften soll für den Zeitraum bis 10. Tag ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person ein täglicher Selbsttest durchgeführt werden. Fällt dieser positiv aus, muss eine unverzügliche PCR-Testung erfolgen.

**Bitte beachten Sie die Sonderregelungen für Beschäftigte und Besucher in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc. (§2 Abs. 7 der Absonderungsverordnung, siehe auch Grafik S. 3) sowie für Kinder und Jugendliche bei Auftreten von Infektionen in Schulen, Kitas etc. (§3 der Absonderungsverordnung).**

---

<sup>1</sup> Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt

### Testung von Kontaktpersonen:

**Symptomfreie** Kontaktpersonen können sich in Rheinland-Pfalz kostenfrei testen lassen. Testungen können beim Hausarzt, bei [Coronapraxen](#) oder bei Teststellen wie Bioscientia in Ingelheim (06132/781-7777) oder in Mainz Labor Kirkamm/Ganzimmun (06131/72050) durchgeführt werden. Der Berechtigungsschein zum Nachreichen in der Teststelle wird der positiv getesteten Person zur Weiterleitung an die Kontaktpersonen übermittelt.

Bei Kontaktpersonen mit Symptomen erfolgt die Abrechnung der Testung über die Krankenkasse.

### Quarantänebescheinigungen

Die positiv getestete Person erhält eine schriftliche Quarantäneanordnung, die auch an Hausstandsangehörige und enge Kontaktpersonen weitergeleitet werden kann. Diese Quarantänemitteilung kann dem Arbeitgeber vorgelegt und einem Erstattungsantrag nach dem Infektionsschutzgesetz beim zuständigen Landesamt LSJV beigelegt werden. Als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber gilt auch der positive Testnachweis, da die Quarantänedauer in der Absonderungsverordnung festgelegt ist.

Geboosterte oder frisch<sup>1</sup> geimpfte oder frisch<sup>1</sup> genesene Kontaktpersonen unterliegen keiner Quarantänepflicht und benötigen daher keine Quarantänebescheinigung.

Kontaktpersonen, die nicht geimpft oder genesen sind, unterliegen der Quarantänepflicht, können aber keine Erstattung von Lohnzahlungen über das Landesamt LSJV beantragen. Daher ist eine Quarantänebescheinigung hierfür nicht erforderlich.

Sollte eine Kontaktperson dennoch eine Quarantänebescheinigung benötigen, kann das unter Angabe der Begründung sowie der genauen Quarantänedaten (von – bis) mitgeteilt werden unter [corona@mainz-bingen.de](mailto:corona@mainz-bingen.de).

### Krankschreibung

Eine Quarantäneanordnung ist keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Wer wegen Krankheitssymptomen nicht arbeiten kann, erhält vom Hausarzt/der Hausärztin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

### Genesenennachweis

Als Nachweis der Genesung gilt der Laborbefund über die positive PCR-Testung, die mindestens 28 Tage zurückliegen muss. Der Laborbefund wird auf Anforderung vom durchführenden Arzt oder Labor zugesendet. Eine ärztliche Bescheinigung, die die Durchführung einer PCR, das Testdatum und das positive Testergebnis bescheinigt, wird ebenfalls als Nachweis anerkannt. Ein digitales Genesenenzertifikat mit QR-Code zum Einscannen in eine App wird kostenfrei unter Vorlage des positiven PCR-Befunds oder einer ärztlichen Bescheinigung bei Ärzten oder Apotheken ausgestellt, die über die entsprechende Software verfügen. Teilnehmende Apotheken finden man unter <https://www.mein-apothekenmanager.de/>.

Arbeitgeber und Selbstständige können den Antrag auf Verdienstausfallentschädigung auf folgender Seite stellen: <https://ifsg-online.de/index.html>

## RLP passt Quarantäneregelungen an

	Corona-Infizierte	Kontaktpersonen*
Allgemein	Ende nach 7 Tagen mit negativem zertifizierten Antigentest oder PCR-Test. Ohne Test: Ende nach 10 Tagen.	
Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen	Ende nach 7 Tagen mit PCR-Test, wenn zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.	Siehe allgemein.
Schülerinnen und Schüler, KITA-Kinder	Siehe allgemein.	Ende nach 5 Tagen mit negativem zertifiziertem Antigentest oder PCR-Test.

Ab  
14.01.

\*Diese **Kontaktpersonen** sind von Quarantäne befreit:

- Geboosterte
- Genese (bis drei Monate nach Genesung)
- Frisch Geimpfte (bis 3 Monate nach Zweitimpfung)
- geimpfte Genesene

